



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

11. August 2023

Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

512-2023-0005208

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Schriftlicher Bericht: „Sachstand Beschulung von Schüler:innen
mit Autismus-Spektrum-Störungen in NRW“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht zur Sitzung des
Ausschusses für Schule und Bildung am 16. August 2023

Auskunft erteilt:

Herr Dicke

Telefon 0211 5867-3685

Telefax 0211 5867-3220

christoph.dicke@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den schriftlichen Bericht zum Thema „Sach-
stand Beschulung von Schüler:innen mit Autismus-Spektrum-Störungen
in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16.
August 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Sachstand Beschulung von Schüler:innen mit
Autismus-Spektrum-Störungen in NRW“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 16. August 2023**

Alle Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung (siehe § 1 Absatz 1 Schulgesetz NRW). Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. Daher findet auch die große Heterogenität der Schülerschaft mit (medizinisch) diagnostizierter Autismus-Spektrum-Störung (ASS) in der schulischen Förderung und im Schulrecht Nordrhein-Westfalens ihre Berücksichtigung.

So ist es beispielsweise möglich, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung während ihrer bzw. seiner schulischen Laufbahn durch individuelle Förderung und ggf. durch Gewährung eines individuell zu beantragenden Nachteilsausgleichs aufgrund der vorliegenden Behinderung bei entsprechender zielgleicher Leistung und Absolvierung der erforderlichen Prüfungen erfolgreich zu einem Schulabschluss geführt wird. Einige Schülerinnen und Schüler bedürfen auch keiner Nachteilsausgleiche oder gesonderter Unterstützungsleistungen. Bei anderen Schülerinnen und Schülern kann eine vorliegende Autismus-Spektrum-Störung dagegen den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen. Hierzu enthält § 42 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschiule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) entsprechende Regelungen. Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ermittelt, so wird die Schülerin oder der Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte zugeordnet. Autismus-Spektrum-Störungen sind nach Maßgabe der AO-SF kein eigenständiger sonderpädagogischer Förderschwerpunkt.

Die Heterogenität der Zielgruppe lässt die einheitliche Beschreibung eines eigenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts kaum zu, vor allem, weil sich – je nach individueller Erscheinungsform – Überschneidungen zu verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

und auch zu zieldifferenten Bildungsgängen zeigen können. Derzeit werden in einer Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz die „Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten“ überarbeitet. Ergeben sich aufgrund dieser Überarbeitung neue Empfehlungen für die Länder im Umgang mit betroffenen Schülerinnen und Schülern, wird auch das nordrhein-westfälische Ministerium für Schule und Bildung eine Umsetzung dieser in den landesrechtlichen Vorgaben prüfen.

Das Ministerium für Schule und Bildung und die Bezirksregierungen unterstützen Eltern von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen auf vielfältige Weise: Neben den Autismus-Fachberatungen in den Bezirksregierungen unterstützen die in den Schulämtern verankerten Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater die allgemeinen Schulen und beraten alle Beteiligten über zielführende sowie individuell zugeschnittene Maßnahmen zur Beschulung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Gleiches gilt für die 76 Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung, die als Mehrbedarfsstellen für Förderschulen vorgesehen sind. Die staatliche Fortbildungsarbeit der 53 Kompetenzteams in Nordrhein-Westfalen umfasst regelmäßig Angebote für Lehrkräfte mit Inhalten zur Autismus-Spektrum-Störung (<https://suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de/search>). Darüber hinaus bieten die Schulpsychologischen Dienste entsprechende Hilfsangebote an.

Des Weiteren erhalten die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen fachliche Informationen durch verschiedene Publikationen auf regionaler Ebene durch die Bezirksregierungen. Hier sind an dieser Stelle als Beispiele das Erklärvideo sowie eine Präsentation mit Informationen zu Unterrichtsprinzipien, Kompetenzen und interaktiven oder weiterführenden Links zur Thematik der Bezirksregierung Münster (https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/digitale_bildung/sonderpaedagogische_foerderug_distanz/ass/index.html), das Manual der Bezirksregierung Düsseldorf (https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-04/20220407_4_41F_Schuluebergreifend_Inklusion_Themenheft2.pdf) oder der Flyer der Bezirksregierung Köln (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen_schule_und_bildung_fallberatung_ass.pdf) zu nennen. Mit dem Kompendium „Sonderpädagogische Förderschwerpunkte in NRW – ein Blick aus der Wissenschaft in die Praxis“ (<https://xn--broschurenv9a.nrw/sonderpaedagogische-foederschwerpunkte/home/#!/Home>) unterstützt das Ministerium für Schule und Bildung schulisches Personal.

In den Amtlichen Schuldaten werden Autismus-Spektrum-Störungen nicht erfasst. Deshalb kann die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit ASS nicht quantifiziert werden.

Für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler sieht das Schulgesetz in § 21 zwei besondere Förderangebote vor: Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können, sowie Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können, können im Hausunterricht unterrichtet werden. Die Schulaufsichtsbehörde richtet diesen auf Antrag der Eltern oder der Schule ein. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, können in einer Klinikschule unterrichtet werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung geht davon aus, dass mit dem in der Berichtsbeantragung genannten „Runderlass des MSB und des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2022“ der Erlass „Modellvorhaben Erweiterter Hausunterricht in digitaler Form in Nordrhein-Westfalen“ gemeint ist. Dieser wurde an die Bezirksregierung Arnsberg versandt und ist den anderen Bezirksregierungen nachrichtlich zugegangen. Da es sich zunächst um eine auf die Bezirksregierung Arnsberg begrenzte Pilotierung dieses Vorhabens handelt, bestand und besteht für eine Veröffentlichung des Erlasses keine Veranlassung.